

Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern



/

. Bearbeiter - und Personalnummer .
 bitte im Schriftverkehr stets angeben

Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 25, 17222 Neustrelitz

Anrede

Telefon (0 39 81) 257-0

Name

Straße

Neustrelitz, 21.10.2011

Anschriftenzusatz

PLZ Ort

Betr.: Mitarbeiterinformation zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

für die von Ihnen zu entrichtende Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung gemäß § 66a Satzung der VBL (VBLS) wurden bisher aufgrund der Rechtsauffassung der Finanzbehörden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Der Bundesfinanzhof hat am 9. Dezember 2010 - VI R 57/08 - entschieden, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung ebenso wie der Beitrag des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 63 EStG innerhalb der zu beachtenden Höchstgrenzen lohnsteuerfrei ist. Lohnsteuerfreie Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind innerhalb bestimmter Höchstgrenzen auch sozialversicherungsfrei.

Infolge der Entscheidung des Bundesfinanzhofes werden wir rückwirkend zum 1. Januar 2011 und zukünftig grundsätzlich keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsabgaben auf Ihre Arbeitnehmereigenbeteiligung zur VBL-Pflichtversicherung mehr abführen. Dadurch erhöht sich das monatliche Netto-Entgelt. Die Differenz zu dem bisher berechneten Netto-Entgelt wird für das Jahr 2011 insgesamt mit dem Entgelt im Dezember ausgezahlt.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Behandlung können die Arbeitnehmer aber auch weiterhin die „Riester“-Förderung für die eigenen Beiträge in Anspruch nehmen, wenn diese wie bisher vom versteuerten und verbeitragten Einkommen aufgebracht werden.

Wenn Sie anstelle der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit die „Riester“-Förderung für Ihre Arbeitnehmereigenbeteiligung im Jahr 2011 und zukünftig wählen wollen, teilen Sie dies bitte dem Landesbesoldungsamt auf der **beigefügten Erklärung** zur steuerlichen

Hausadresse:
Landesbesoldungsamt M-V
Schloßstraße 7
17235 Neustrelitz

Telefon: (0 39 81) 2 57-0
Telefax: (0 39 81) 25 71 47
E-Mail: poststelle@lbesa.mv-regierung.de
Internet: www.lbesa.mv-regierung.de

Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach § 66a VBL – Anlage **-spätestens bis zum 01.12.2011-** mit.

Für die Arbeitnehmer, welche in der Vergangenheit die „Riester“-Förderung im Sinne der Zulagenförderung und/oder des Sonderausgabenabzuges in Anspruch genommen haben, künftig aber die Behandlung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit) wünschen, ist außerdem die Vollmacht zur Erlangung der Zulagen (Dauerzulagantrag) und/oder die Einwilligungserklärung zur elektronischen Übermittlung der Daten zur Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeiträge im Wege des Sonderausgabenabzuges an die Finanzverwaltung gegenüber der VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe unter Angabe der Versichertennummer zu widerrufen.

Sollten Sie für Ihre Altersvorsorge auch die Entgeltumwandlung betreiben, so kann die Arbeitnehmereigenbeteiligung Auswirkungen auf die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung haben, weil die gesetzlich verfügbaren Höchstbeträge vorrangig für die Arbeitgeberbeiträge (einschließlich Ihrer Arbeitnehmereigenbeteiligung) in der Pflichtversicherung (= Zusatzversorgung) zu nutzen sind.

Ob die Ausübung des Wahlrechts für Sie Vor- oder Nachteile bzw. evtl. Auswirkungen auf eine Entgeltumwandlung hat, bedarf einer gründlichen Prüfung. Es handelt sich um eine komplexe Materie, in der viele persönliche Faktoren eine Rolle spielen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich beraten zu lassen, insbesondere mit Blick auf die steuerrechtlichen Aspekte. Eine Beratung durch das Landesbesoldungsamt oder durch die personalbearbeitenden Dienststellen kann nicht erfolgen.

Folgende Gesichtspunkte könnten für Ihre Entscheidung eine Rolle spielen:

- Erhalte ich Riesterzulagen für Kinder?
- Habe ich weitere riesterförderfähige Verträge (z.B. in der freiwilligen Versicherung bei der VBL einen Riester-Vertrag oder Verträge bei anderen Anbietern)? Nutze ich dort bereits die volle Riesterförderung? Schöpfe ich die förderfähigen Höchstbeträge aus?
- Die (spätere) Art der Versteuerung der VBL-Betriebsrente richtet sich danach, ob die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge bereits versteuert wurden oder nicht.

Hinweis für in 2011 aus dem Dienst ausgeschiedene Beschäftigte:

Im Falle der Steuerfreistellung der in 2011 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge erhöht sich das Netto-Entgelt. Die Differenz zu dem bisher berechneten Netto-Entgelt wird das LBesA auf das zuletzt bekannte Bankkonto überweisen. Sollte sich Ihre Bankverbindung inzwischen geändert haben, teilen Sie bitte dem LBesA Ihre neue Bankverbindung möglichst bis zum 01.12.2011 mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt

Name, Vorname	Bearb.-Nr.:	Personal-Nr.:
Wohnanschrift		

Urschriftlich zurück

Landesbesoldungsamt
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 1225

17222 Neustrelitz

Erklärung zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach § 66a VBL

Ich wurde darüber informiert, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung von der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen ist, soweit ich nicht die sog. „Riester“-Förderung in Anspruch nehmen möchte. Mir wurde empfohlen, mich beraten zu lassen.

Erklärung:

Ich möchte die „Riester“-Förderung nach § 10a i.V.m. §§ 79 ff EStG weiterhin in Anspruch nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift